

Richtlinien
über die Verleihung
des Bürgerinnen- und Bürgerpreises
der Stadt Erkrath

- in Kraft getreten am 17.12.2002 -

Änderungen

Nr. der Änderungen	Datum der Änderung	geänderte Paragraphen	Art der Änderung	in Kraft getreten am
1. Änderung	29.04.2021	Präambel § 4	Änderung Änderung	01.01.2021

Richtlinien
über die Verleihung
des Bürgerinnen- und Bürgerpreises
der Stadt Erkrath

Die Stadt Erkrath verleiht vorbehaltlich entsprechender Mittelbereitstellung jährlich den Bürgerinnen- und Bürgerpreis der Stadt Erkrath in Höhe von 1.000,-- € für eine Person bzw. in Höhe von 2.000,-- € für eine Institution/Gruppierung/einen Verein o. ä.. Die Verleihung erfolgt nach folgenden Grundsätzen:

§ 1

Der Bürgerinnen- und Bürgerpreis der Stadt Erkrath kann an Personen und Vereinigungen verliehen werden, die sich durch privates, soziales oder gesellschaftspolitisches Engagement um die Stadt Erkrath verdient gemacht haben. Die Verteilung auf mehrere Preisträger ist möglich. Über die Verleihung wird eine Urkunde erteilt.

§ 2

Vorschlagsberechtigt für die Verleihung des Preises ist jedes Ratsmitglied. Die Vorschläge sind jeweils bis Ende Januar für das vorausgegangene Jahr beim Bürgermeister der Stadt Erkrath einzureichen.

§ 3

Über die Vergabe entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Erkrath in nichtöffentlicher Sitzung.

§ 4

Die Preisverleihung nimmt der Bürgermeister der Stadt Erkrath in einem feierlichen Rahmen vor.

Erkrath, den 17.12.2002

gez. Werner
Bürgermeister